



**GEMEINDE GREIFensee**

**Verordnung**  
**über Abwasseranlagen**

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
A Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Grundlage und Geltungsbereich	1
Art. 2 Aufgaben der Gemeinde	1
Art. 3 Aufsicht	1
Art. 4 Kanalnetz, Begriffe	2
Art. 5 Hauptleitungen (öffentliche Kanäle)	2
Art. 6 Nebenleitungen	3
Art. 7 Sanierungsleitungen	4
Art. 8 Grundstückentwässerung, Begriffe	4
Art. 9 Uebernahme privater Anlagen	5
Art. 10 Unterhalt	5
Art. 11 Leitungskataster	5
B Abwasserbeseitigung privater Liegenschaften	
I Anschlusspflicht	
Art. 12 Anschlusspflicht	6
Art. 13 Abflusslose Gruben	6
Art. 14 Gruben für tierische Jauche	6
Art. 15 Grubenentleerung	6
Art. 16 Anschlussfrist	7
Art. 17 Umfang der Anschlusspflicht	7
II Art der Ableitung und Vorbehandlung der Abwässer	
Art. 18 Begriff des Abwassers	7
Art. 19 Trennsystem	8
Art. 20 Mischsystem	8
Art. 21 Verweigerung der Abwasserabnahme	9
Art. 22 Schädliche Abwässer und Abgänge	9
Art. 23 Gewerbliche und industrielle Abwässer	10
Art. 24 Abwässer mit Mineralölanfall	11
Art. 25 Besondere Schutzmassnahmen	12
Art. 26 Schädliche Abgänge	12
Art. 27 Einzelreinigung häuslicher Abwässer	13
Art. 28 Einführung Schwemmsystem	13
Art. 29 Abwassereinleitung in Gewässer oder Versickerung	13
III Bewilligungsverfahren	
Art. 30 Bewilligungspflicht	14
Art. 31 Gesuchsunterlagen	14
Art. 32 Verzicht auf Planvorlage/Anschluss bei Kanalbauten	14

	Seite
Art. 33 Anschlussbewilligung	15
Art. 34 Baubeginn	15
Art. 35 Projektänderungen	15
Art. 36 Benützungsänderung	15
Art. 37 Geltungsdauer der Bewilligung	16
IV Kontrolle und Haftung	
Art. 38 Abnahme der Anlage	16
Art. 39 Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers	16
Art. 40 Betriebskontrolle	17
Art. 41 Haftpflicht	17
Art. 42 Schadenhaftung	17
V Bau und Betrieb der privaten Abwasser- anlagen	
Art. 43 Fachmännische Ausführung	17
Art. 44 Getrennte Grundstückentwässerung	17
Art. 45 Kollektivanschlüsse	18
Art. 46 Technischer Anhang	18
Art. 47 Materialien	18
Art. 48 Allgemeine Bauvorschriften	18
Art. 49 Konstruktive Grundsätze	19
Art. 50 Entwässerung tiefliegender Räume	19
Art. 51 Entlüftung/Geruchsverschluss	19
Art. 52 Spülklosetts	19
Art. 53 Kehrichtzerkleinerung	19
Art. 54 Verbindung von Frisch- und Abwas- serleitungen	20
VI Unterhalt und Reinigung	
Art. 55 Unterhalt und Reinigung	20
C Schluss-, Uebergangs- und Strafbestimmungen	
Art. 56 Vorbehalte eidg. und kant. Rechte	21
Art. 57 Ausnahmbewilligungen	21
Art. 58 Bestehende Abwasseranlagen	21
Art. 59 Vorsorgliche Anpassung	22
Art. 60 Gebühren	22
Art. 61 Rechtsmittel	22
Art. 62 Strafbestimmungen	23
Art. 63 Inkrafttreten	23
Auszüge aus der eidg. und kant. Gewässer- schutzgesetzgebung	24

V E R O R D N U N G über Abwasseranlagen

(Kanalisations-Verordnung)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlage und  
Geltungsbereich  
der Verordnung

Die Gemeinde Greifensee erlässt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie auf das Gesetz über das Gemeindewesen, diese Verordnung über die Abwasseranlagen. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2

Aufgaben der  
Gemeinde

<sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt, unterhält und betreibt zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalisationsnetz mit den zugehörigen Reinigungsanlagen. Sie passt diese Einrichtungen den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes an.

Abwasseranlagen

<sup>2</sup>Der Ausbau der kommunalen Abwasseranlagen erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden, vom Regierungsrat genehmigten generellen Kanalisationsprojektes etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, des öffentlichen Bedürfnisses. Für Sanierungsleitungen gilt das Bauprogramm gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten kommunalen Abwassersanierungsplan im Rahmen des Finanzplanes der Gemeinde.

Bauprogramm

Art. 3

Aufsicht

<sup>1</sup>Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.

Gemeinderat

Rechtsgrundlagen <sup>2</sup>Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Vereinbarungen mit anderen Gemeinden sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörde.

Delegation <sup>3</sup>Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

Kanalisationsnetz Art. 4  
Begriffe

Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Kanäle bilden das öffentliche Kanalisationsnetz. Die einzelnen Kanäle werden wie folgt eingeteilt:

- Hauptleitungen (öffentliche Kanäle)
- Nebenleitungen
- Sanierungsleitungen
- Grundstück-Anschlussleitungen
- Grund- und Fall-Leitungen

Die Einteilung der Kanäle erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch den Gemeinderat.

Hauptleitungen Art. 5

<sup>1</sup>Hauptleitungen sind die wichtigsten Leitungen des Kanalisationsnetzes. Sie werden durch die Gemeinde erstellt. Der Gemeinderat bestimmt, welche Leitungen öffentliche Kanäle sind. Vorbehalten bleiben die Festlegungen des Erschliessungsplanes.

Finanzierung durch die Gemeinde <sup>2</sup>Hauptleitungen werden in der Regel durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden.

<sup>3</sup> Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten. Finanzierung durch Grundeigentümer

<sup>4</sup> Wünschen Private die vorzeitige Erstellung einer Hauptleitung, für deren Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, so kann sie verweigert oder unbeschadet der Abgabepflicht von einer angemessenen Kostenbeteiligung der interessierten Privaten abhängig gemacht werden. Besondere Interessenbeiträge

<sup>5</sup> Hauptleitungen werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für öffentliche Strassen bestimmten Gebiet (innerhalb Baulinien) verlegt. Anlage der Kanäle im Strassengebiet

<sup>6</sup> In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erfordert oder als zweckmässig erscheinen lässt, kann die Gemeinde auch Kanäle in privatem Grund ausserhalb der Baulinie erstellen. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren durchzuführen. Privatland

<sup>7</sup> Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen; Kanäle im Baulinienbereich sind gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Grundbuch anzumerken. Durchleitungsrecht

#### Art. 6

#### Nebenleitungen

<sup>1</sup> Nebenleitungen sammeln die Abwässer in den Quartieren und führen sie der öffentlichen Kanalisation zu. Begriff

<sup>2</sup> Die Nebenleitungen sind durch die Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke zu erstellen. Vorbehalten bleibt das Recht der Gemeinde, diese Leitungen selbst zu erstellen (§ 15 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Die Leitungen haben den gleichen technischen Anforderungen zu genügen wie die öffentlichen Kanäle. Der Gemeinderat genehmigt die Projekte und beaufsichtigt den Bau. Bauträger  
Techn. Anforderungen

<sup>3</sup> Die Baukosten der Nebenleitungen sind grundsätzlich vollumfänglich von den Eigentümern der anzuschliessenden Grundstücke zu tragen. Finanzierung

<sup>4</sup> Wird auf Verlangen der Gemeinde eine Nebenleitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen. Mehrkosten bei Mehrkaliber

Eigentumsübertragung

<sup>5</sup>Nebenleitungen sind mit ihrer Abnahme durch besonderen Beschluss des Gemeinderates in das Eigentum der Gemeinde zu überführen. Die Uebernahme erfolgt unentgeltlich. Sie entbindet die Grundeigentümer nicht von der Leistung ausstehender Kostenanteile. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten. Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend die Ausgestaltung von Grundstückentwässerungen gelten zufolge dieser Uebernahmepflicht auch singemäss für Anschlüsse an Nebenleitungen.

Sanierungsleitungen Art. 7

Begriff, Baupflicht

<sup>1</sup>Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Sanierung von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Der Gemeinderat bestimmt, welche Sanierungsleitungen als öffentliche Kanäle erstellt werden. Als öffentlich gelten in jedem Fall Kanäle, für welche die Baupflicht gemäss kantonalen Gesetzgebung bei der Gemeinde liegt.

<sup>2</sup>Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend öffentliche Kanäle und Nebenleitungen singemäss.

Grundstückentwässerung, Begriffe Art. 8

Grundstück-Anschlussleitung

<sup>1</sup>Grundstück-Anschlussleitungen heissen die Kanäle zwischen öffentlichen Kanälen, Nebenleitungen oder Sanierungsleitungen einerseits und der ersten Reinigungsöffnung der Grundstückentwässerung in Hausnähe resp. innerhalb der Gebäude andererseits. Sie dienen der Abwasserableitung einzelner Häuser oder kleinerer Häusergruppen.

Grundleitungen

<sup>2</sup>Grundleitungen sind die übrigen im Erd- oder Fundamentbereich verlegten Leitungen der Grundstückentwässerung. Sie führen die Abwässer der Anschlussleitung zu.

Fall-Leitungen

<sup>3</sup>Falleitungen führen durch ein oder mehrere Geschosse. Sie werden über Dach entlüftet. Sie führen die Abwässer den Grundleitungen zu.

Finanzierung

<sup>4</sup>Grundstück-Anschlussleitungen, Grund- und Falleitungen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen und zu betreiben.

Art. 9

Uebernahme privater Anlagen

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch private Abwasseranlagen, die öffentlichen Interessen dienen, übernehmen.

Oeffentliches Interesse

<sup>2</sup>Die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie die Inanspruchnahme des Enteignungsrechts durch die Gemeinde bleiben vorbehalten.

Rechtsvorbehalt

Art. 10

Unterhalt

<sup>1</sup>Die von der Gemeinde erstellten und übernommenen Kanäle, Regenbecken u.s.w. sowie die zentralen Reinigungsanlagen sind durch die Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen durch die Grundeigentümer zu unterhalten und zu reinigen. Die Kosten tragen die Pflichtigen.

Kostentragung

<sup>2</sup>Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass Bau, Betrieb oder Unterhalt von Abwasseranlagen nicht ordnungsgemäss erfolgen, sind unverzüglich die erforderlichen Massnahmen vorzukehren, wie insbesondere Fristsetzung zur Schaffung des vorgeschriebenen Zustandes, Ersatzvornahme, Sicherungsmassnahmen, Verwaltungszwang etc. (vgl. § 9 - 11 EG zum GSchG).

Uebelstände

Art. 11

Leitungskataster

<sup>1</sup>Der Gemeinderat lässt einen Kataster der öffentlichen Kanalisation und der daran angeschlossenen privaten, ausserhalb der Gebäude liegenden Abwasseranlagen erstellen und nachführen.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hiefür notwendigen Angaben zu machen und allfällig notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden. Dabei entstehender Schaden ist zu vergüten.



Anschlusspflicht      B. Abwasserbeseitigung privater Liegenschaften

I. Anschlusspflicht

Obligatorium

Art. 12

Bei künstlicher  
Hebung

<sup>1</sup>Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung (1) - (3).

Abflusslose Gruben

<sup>2</sup>Die Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn die Abwässer künstlich gehoben werden müssen.

Art. 13

Gruben für tierische Jauche

Das Erstellen abflussloser Abwassergruben ist nur in den von der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zugelassenen Fällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 14

Grubenentleerung

Die Erstellung abflussloser Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Rechenschaft

Art. 15

Landw. Verwertung

<sup>1</sup>Bei abflusslosen Gruben für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften ist der Gesundheitsbehörde Rechenschaft zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau abzugeben, durch wen und wohin die Abgänge beseitigt und wie sie unschädlich gemacht werden.

<sup>2</sup>Die landwirtschaftliche Verwertung der Grubenabgänge setzt eine genügend grosse, geeignete Austragungsfläche voraus.

Art. 16

<sup>1</sup>Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert sechs Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Bei Kanalbauten im öffentlichen Strassengebiet muss die Grundstücksanschlussleitung, soweit sie im Strassengebiet verläuft, gleichzeitig erstellt werden.

Anschlussfrist

Bei Anschluss an öffentlichen Kanal

Der Gemeinderat kann bei säumigen Grundeigentümern nach vorgängig erfolgter, unbeachteter Mahnung Ersatzvornahme anordnen.

<sup>2</sup>Dieselben Anschlussfristen gelten bei Anschlussmöglichkeit an nicht öffentliche Kanalisationen. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des Mitbenützungsbeitrags nicht, so hat der zum Anschluss verpflichtete innert der nämlichen Frist das Schätzungsverfahren gemäss § 16 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz einzuleiten.

Bei Anschluss an Privatleitungen

Art. 17

Die Anschlusspflicht erstreckt sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf alle dem Entwässerungskonzept entsprechenden Abwässer gemäss Art. 18 - 23.

Umfang der Anschlusspflicht

II. Art der Ableitung und Vorbehandlung der Abwässer

Art. 18

<sup>1</sup>Als Schmutzwasser im Sinne dieser Verordnung gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebetrieben, Schwimmbädern usw., das vor seiner Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss, damit es den Anforderungen der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 entspricht.

Begriff des Abwassers

Schmutzwasser

Ungebrauchtes Abwasser

<sup>2</sup>Als ungebrauchtes Abwasser wird das übrige Abwasser bezeichnet, dessen Ableitung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des öffentlichen Wohls liegt, wie Meteorwasser (Schnee- und Regenwasser), abgehendes Wasser von Brunnen und der Wasserversorgung, oberflächlich zutage tretendes Quellwasser, das nicht Brunnen oder der Wasserversorgung zugeleitet wird, Sickerwasser usw. Das Fassen und Ableiten von Grund-, Quell- und Sickerwasser bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

### Trennsystem

Art. 19

Getrennte Anschlussleitungen

<sup>1</sup>In Gebieten, wo besondere Kanäle für das Schmutzwasser und für das ungebrauchte Abwasser (Meteorwasser usw.) bestehen, sind diese je durch besondere Anschlussleitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen.

Ausscheidungsbefugnis

<sup>2</sup>Der Gemeinderat entscheidet in Grenzfällen nach Rücksprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, welche Abwässer an die Schmutzwasserleitungen anzuschliessen sind.

Bodenabläufe  
Unterniveaugaragen

<sup>3</sup>Bodenabläufe in Gebäuden sowie Unterniveaugaragen sind im Trennsystem an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

### Mischsystem

Art. 20

Gemeinsame Anschlussleitung

<sup>1</sup>Beim Mischsystem ist für das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser eine gemeinsame Grundstück-Anschlussleitung zu erstellen.

Beseitigung von Sickerwasser

<sup>2</sup>Sickerwasser ist beim Mischsystem nicht der Kanalisation zuzuführen, sondern in öffentliche Gewässer oder Drainagen abzuleiten oder zu versickern, wo dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 21

Verweigerung der  
Abwasserabnahme

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen wenig- oder unverschmutzter Abwässer (Kühlwasser usw.) aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern.

Unverschmutzte Abwässer

<sup>2</sup>Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, kann der Gemeinderat anordnen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

Spitzenmengen

Art. 22

Schädliche Abwässer und Abgänge

<sup>1</sup>Die der öffentlichen Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren oder die tierischen und pflanzlichen Lebewesen im Vorfluter gefährden oder zerstören, bzw. dessen Nutzung zu Trinkwasserzwecken in Frage stellen. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975.

Beschaffenheit

<sup>2</sup>Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:

Unzulässige Einleitungen

- a) Gasen und Dämpfen
- b) infektiösen, giftigen, feuer- und explosionsgefährlichen oder radioaktiven Rückständen
- c) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen
- d) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen)
- e) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z.B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Schlammfassern, Klärgruben, Fett- und Oelabscheidern usw.

- f) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z.B. Farben, Bitumen, Teeren usw.
- g) Ölen und Fetten
- h) grösseren Mengen von Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 40° Celsius aufweisen
- i) sauren oder alkalischen Flüssigkeiten mit einem pH-Wert von weniger als 6.5 oder mehr als 9.
- k) Abwässer aus Schwimmbädern mit Resten von Desinfektionsmitteln in unzulässigen Konzentrationen

Zweifelsfälle <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines Gutachtens und nach Rücksprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Gewerbliche und industrielle Abwässer Art. 23

Grundsätze <sup>1</sup>Für gewerbliche und industrielle Betriebe gelten die Grundsätze der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (4)

Anforderungen <sup>2</sup>Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben dürfen nur der Kanalisation zugeleitet werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 22 genügen und in der zentralen Abwasserreinigungsanlage ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden können.

Vorbehandlung <sup>3</sup>Ist eine Vorbehandlung angezeigt, so ersucht der Gemeinderat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau um Stellungnahme und um Anordnung der erforderlichen Massnahmen. Die Vorbehandlung der Abwässer erfolgt am Entstehungsort auf Kosten des Verursachers (z.B. durch Entgiftung, Desinfektion, Neutralisation, Abkühlung usw.).

Vorbehandlungsanlagen <sup>4</sup>Die Pläne für die Vorbehandlungsanlagen sind der Gemeinde zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen. Dieses kann das Projekt auf Kosten des Gestalters durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium oder durch eine neutrale Stelle begutachten lassen.

Bewilligungswiderruf <sup>5</sup>Eine erteilte Bewilligung für die Einleitung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen

geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Uebelstände einstellen.

Art. 24

Abwässer mit Mineralölanfall

<sup>1</sup>Abwässer aus Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Tankstellenvorplätzen, Parkplätzen und Strassen sowie aus Werkstätten mit Mineralölanfall sind je nach Herkunft und kommunalem Entwässerungssystem in der Regel gemäss folgendem Schema abzuleiten:

Abwasserherkunft	K o m m u n a l e s Entwässerungssystem		
	Anschluss an:		Mischsystem
	Trennsystem		
Schmutzwasserleitung	Meteorwasserleitung resp. Vorfluter	Mischwasserleitung	
Gewerbliche Garagen inkl. Vorplätze und Waschplätze, Werkstätten mit Mineralölanfall, Tankstellen im Ausschankbereich	MA	(--)	MA
Nicht gewerbliche Waschplätze (im Trennsystemgebiet mit separater Entwässerung und wenn möglich überdeckt). Unterniveaugaragen, Garagen ohne Vorplätze	SS	(--)	SS
Befestigte Vorplätze von Einstellgaragen, die nicht als Waschplatz dienen (kein Wasseranschluss)	(--)	MA	SS
Private und öffentliche Strassen sowie befestigte Parkplätze	(--)	SS	SS

MA = Ableitung unter Einschaltung von Mineralölabscheidern

SS = Ableitung unter Einschaltung von Schlamm Sammlern mit Tauchbogen

(--)= Anschluss nicht gestattet

Mineralölabscheider <sup>2</sup>Die Mineralölabscheider sind nach den Vorschriften der Direktion der öffentlichen Bauten über den Einbau, die Dimensionierung und die Ausbildung von Mineralölabscheidern vom 29. Dezember 1955/3. März 1976 resp. allfälliger Nachfolgevorschriften auszulegen und zu unterhalten.

Wo die Verhältnisse dies erfordern, kann der Gemeinderat auf Anordnung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen.

Ablauf auf öffentlichen Grund <sup>3</sup>Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagevorplätzen auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Ablauf auf unbefestigte Flächen. <sup>4</sup>Abwässer von Waschplätzen dürfen zudem nicht auf unbefestigte Flächen abfliessen.

Besondere Schutzmassnahmen Art. 25

Motorfahrzeugpflege <sup>1</sup>Das Waschen von Motorfahrzeugen und das Abspülen mit Rohöl und dergleichen von Maschinen und Geräten darf nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen.

Tankanlagen und Gebindelager <sup>2</sup>Bei Tankanlagen und Gebindelager für Benzin, Oel, Säuren und Laugen usw. sind die Bestimmungen des Bundes (eidgenössische Technische Tankvorschriften, TTV) und des kantonalen Gewässerschutzrechts zu beachten.

Schädliche Abgänge Art. 26

Grundsatz <sup>1</sup>Abgänge, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen (Art. 22), sind auf eine andere gesetzeskonforme Art zu beseitigen.

Stapelbehälter <sup>2</sup>Stapelbehälter sind genügend gross zu bemessen und so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung weder belästigt noch gefährdet wird. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 27

Einzelreinigung  
häuslicher Abwässer

<sup>1</sup> Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalnetz oder in öffentliche Gewässer oder Drainagen als zeitlich begrenzte Uebergangslösungen Einzelreinigungsanlagen einzubauen. Bei Neu- und Umbauten ist eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich, welches über die Art der Reinigung und der Beseitigung der Abwässer entscheidet.

Uebergangslösung

<sup>2</sup> Ist bei Bauten ausserhalb der Bauzone der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht möglich, so bestimmt das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau über die Art der Reinigung und Ableitung resp. die anderweitige Beseitigung der Abwässer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Dauerlösung

Art. 28

Einführung  
Schwemmsystem

<sup>1</sup> Wo die Abwässer einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, sind sie ohne Einzelreinigungsanlage (z.B. Klärgrube) direkt in die öffentliche Kanalisation abzuschwemmen.

Direkte Abschwemmung

<sup>2</sup> Bestehende private Einzelreinigungsanlagen sind auf Kosten des Grundeigentümers gesundheitspolizeilich einwandfrei auszuschaalen; der Gemeinderat trifft die erforderlichen Anordnungen.

Anpassung bestehender Anlagen

<sup>3</sup> Einrichtungen für die Vorbehandlung der Abwässer sind beizubehalten.

Beibehaltung von Vorbehandlungen

Art. 29

Abwassereinleitung  
in Gewässer oder  
Versickerung

Jede andere Art der Abwasserbeseitigung als der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz und an die zentrale Abwasserreinigungsanlage bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.



### III. Bewilligungsverfahren

#### Bewilligungspflicht

#### Art. 30

Anschlussgesuch

<sup>1</sup>Für die Erstellung, Erweiterung oder Aenderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden, bzw. angeschlossene privaten Abwasseranlage ist beim Gemeinderat die Bewilligung einzuholen. Bei nicht anzuschliessenden Liegenschaften resp. Einzelreinigungsanlagen ist dem Gemeinderat ein Gesuch zu Händen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen.

Baugesuch, Techn. Nachweis der Entwässerung

<sup>2</sup>Bei Neubauten sowie bei bewilligungspflichtigen Aenderungen an bestehenden Abwasseranlagen, die mit baulichen Veränderungen verbunden sind, ist bei der Baueingabe der technische Nachweis zu erbringen, dass eine gesetzeskonforme Entwässerung möglich ist.

#### Gesuchsunterlagen

#### Art. 31

Schriftliches Gesuch

<sup>1</sup>Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über den zeitlichen Verlauf des Ablaufs der Abwässer zu geben. Angaben über den Umfang der Unterlagen sind im Techn. Anhang.

Unvollständige Gesuche

<sup>2</sup>Unvollständige Gesuche und unfachgemässe Pläne werden zurückgewiesen.

Grabarbeiten in Strassengebiet

<sup>3</sup>Muss für die Erstellung einer Anschlussleitung Staatsstrassengebiet beansprucht werden, ist hierfür die Bewilligung beim zuständigen Kreisingenieur des kantonalen Strasseninspektorates einzuholen.

#### Verzicht auf Planvorlage Anschluss bei Kanalbauten

#### Art. 32

Anschluss bei Kanalbau

<sup>1</sup>Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen, und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in

Art. 31 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Aenderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es müssen jedoch Ausführungspläne abgegeben werden.

<sup>2</sup>Für das blosse Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) und allfälliger Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter der Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss Art. 31 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch das Einreichen von Ausführungsplänen verlangen.

Ausschaltung der Klärgruben

Art. 33

Anschlussbewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung und gibt einen genehmigten Plansatz an den Bauherrn zurück.

Art. 34

Baubeginn

Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 35

Projektänderungen

Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden.

Für jede Aenderung ist unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen, es sei denn, der Gemeinderat begnüge sich bei geringfügigen Aenderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne.

Art. 36

Benützungänderung

Für jede Aenderung in der Benützung der Abwasseranlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, namentlich bei gewerblichen und industriellen Betrieben, ist vorgängig beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.

Geltungsdauer der Bewilligung  
Verfall

Art. 37

<sup>1</sup>Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Verfall bei Neu- oder Umbau eines Gebäudes

<sup>2</sup>Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.

IV. Kontrolle und Haftung

Abnahme der Anlage

Art. 38

Baukontrolle

<sup>1</sup>Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung der zuständigen Behörde zur Kontrolle anzumelden. Die Kontrolle ist bis spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung durchzuführen.

Eindeckung

<sup>2</sup>Anlageteile, die unterirdisch zu liegen kommen, dürfen erst eingedeckt werden, nachdem Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.

Vorschriftswidrige Anlageteile

<sup>3</sup>Der Gemeinderat lässt die vollendeten Anlagen prüfen und verfügt die Anpassung vorschriftswidriger Teile.

Inbetriebnahme

<sup>4</sup>Die Anlagen dürfen erst definitiv in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, dass sie richtig ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

Ausführungspläne

<sup>5</sup>Stimmt die Ausführung mit den Projektplänen nicht überein, so sind dem Gemeinderat nach Abnahme der Kanalisationsanlage Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers

Art. 39

Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 40

Betriebskontrolle

<sup>1</sup>Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen.

Kontrollbefugnis

<sup>2</sup>Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Zutrittsrecht

Art. 41

Haftpflicht

<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch das Kontrollorgan entbindet weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen.

Private Haftung

<sup>2</sup>Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

Behördliche Haftung

Art. 42

Schadenhaftung

Für Schäden, die infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts privater Abwasseranlagen an solchen im Eigentum der Gemeinde entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare auch wenn kein Verschulden vorliegt (Kausalhaftpflicht).

V. Bau und Betrieb der privaten Abwasseranlagen

Art. 43

Fachmännische Ausführung

<sup>1</sup>Die privaten Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen im öffentlichen Grund auf Kosten des Grundeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen.

Art. 44

Getrennte Grundstückentwässerung Einzelanschluss

<sup>1</sup>Jedes Grundstück ist für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

<sup>2</sup>Bei der Teilung von Grundstücken kann der Gemeinderat anordnen, dass die Abwasseranlagen der neugebildeten Parzellen dieser Vorschrift anzupassen sind, sofern die Rechtsverhältnisse nicht gemäss Art. 45 befriedigend geregelt werden.

Grundstückteilung

Kollektivan-  
schlüsse

Mitbenützung und  
Durchleitungsrecht

Art. 45

<sup>1</sup>Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Grund gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistungen usw. zu regeln und durch Eintrag der notwendigen Dienstbarkeiten (Baurecht usw.) im Grundbuch zu sichern. Hierüber ist dem Gemeinderat das Zeugnis des Grundbuchamtes vorzulegen.

Gemeinschafts-  
anschluss

<sup>2</sup>Sofern es die Verhältnisse als zweckmässig erscheinen lassen, kann der Gemeinderat die gemeinsame Entwässerung von Grundstücken verlangen.

Quartierplan-  
verfahren

<sup>3</sup>Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Technischer Anhang

Art. 46

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau einen Technischen Anhang als Ergänzung zu dieser Verordnung. Der Anhang enthält technische Vorschriften über die Anlage, Dimensionierung und Erstellung von Leitungen für die Grundstückentwässerung sowie der zugehörigen Kontrollschächte, Schlamm-sammler, Putz- und Spülstützen sowie über den Umfang der Gesuchsunterlagen.

Materialien

Art. 47

Zulassung

<sup>1</sup>Für alle Abwasseranlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Der Gemeinderat erklärt die Zulassungsempfehlungen der Interkommunalen Prüfstelle (IKP) c/o Tiefbauamt der Stadt Zürich oder des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute (VSA) als Voraussetzung für die Zulassung von Entwässerungsgegenständen. Für neue Materialien kann ein amtlicher Prüftest verlangt werden.

Allgemeine Bau-  
vorschriften

VSA-Richtlinien

Art. 48

Soweit diese Verordnung oder der zugehörige technische Anhang nichts anderes vorschreiben, sind die Richtlinien des VSA für die Entwässerung von Liegenschaften massgebend.

Art. 49

Konstruktive  
Grundsätze

vergleiche Technischer Anhang

Art. 50

Entwässerung tief-  
liegender Räume  
Grundsatz

<sup>1</sup>Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, sind die Abwässer durch Pumpen der Kanalisation zuzuführen. Die Druckleitung ist dabei über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen. Alle Abwässer, die mit natürlichem Gefälle abgeleitet werden können, sind direkt der Kanalisation zuzuleiten.

<sup>2</sup>Injektoren sind nicht zulässig.

Injektoren

Art. 51

Entlüftung  
Geruchsverschluss  
Entlüftung

<sup>1</sup>Jede Entwässerungsanlage innerhalb eines Gebäudes ist bis über Dach zu entlüften. Jedes Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte ist zu verhindern.

<sup>2</sup>Alle an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Einrichtungen (WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw.) müssen mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.

Geruchsverschluss

Art. 52

Spülklosetts

<sup>1</sup>An die öffentliche Kanalisation dürfen nur Aborte und Pissoirs mit Wasserspülung angeschlossen werden.

Wasserspülung

<sup>2</sup>In Neubauten sind die Klosetts mit Spülkästen zu versehen. In bestehenden Gebäuden sind Spülkästen bei Änderungen oder Erneuerungen der sanitären Anlagen einzubauen.

Spülkasten

Art. 53

Kehricht-  
zerkleinerung

Der Einbau von Vorrichtungen zur Beigabe von zerkleinertem Kehricht (Küchenabfallzerkleinerer usw.) in die Kanalisation ist untersagt.

Verbindung von  
Frisch- und Ab-  
wasserleitungen  
Verbot

Art. 54

<sup>1</sup>Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Abwasseranlagen ist untersagt.

Dampf und Heisswasser

<sup>2</sup>Im besonderen dürfen Dampfanlagen und Dampf-  
wasserleitungen, Entleerungsleitungen von Hei-  
zungen usw. nicht direkt an Abwasserleitungen  
angeschlossen werden.

VI. Unterhalt und Reinigung

Unterhalt und  
Reinigung  
Unterhaltspflicht

Art.55

<sup>1</sup>Alle privaten Abwasseranlagen müssen von  
den jeweiligen Eigentümern in gutem, funk-  
tionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie  
sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und  
zu reinigen. Als Empfehlung gilt: Anschluss-  
leitungen von Einfamilienhäusern sind minde-  
stens alle zwei Jahre einmal, solche von Mehr-  
familienhäusern mindestens einmal pro Jahr  
durchzuspülen.

Einzelreinigungs-  
anlagen

<sup>2</sup>Klärgruben\* sind jährlich mindestens ein-  
mal bis auf einen Fünftel des Inhalts zu ent-  
leeren und zu reinigen. Sie sind anschlies-  
send wieder mit Frischwasser aufzufüllen.

Biologische Einzelreinigungsanlagen sind ge-  
mäss besonderen Bestimmungen zu unterhalten.

Schlammsammler,  
Mineralölabscheider

<sup>3</sup>Schlammsammler und Mineralölabscheider  
sind regelmässig zu kontrollieren und nach  
Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist  
nach Anordnung der Behörden auf unschädliche  
Weise (entwässert, in geordnete Deponie) zu  
beseitigen. Es darf unter keinen Umständen  
in die Kanalisation oder in ober- oder unter-  
irdische Gewässer abgelassen werden.

Oeffentlicher  
Reinigungsdienst

<sup>4</sup>Auf Verlangen des Grundeigentümers resp.  
der Leitungsberechtigten kann die Reinigung  
privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde  
auf Kosten des Grundeigentümers resp. des  
Leitungsberechtigten erfolgen.

Pumpen, Boden-  
abläufe mit Rück-  
stauverschlüssen

<sup>5</sup>Pumpen und Bodenabläufe mit Rückstauver-  
schlüssen sind durch die Eigentümer in kur-  
zen Zeitabständen auf ihre Funktionstüchtig-  
keit zu überprüfen und ständig zu warten.

\*) (Gruben mit Ueberlauf)

C. Schluss-, Uebergangs- und Strafbestimmungen

---

Art. 56

Vorbehalte eidg.  
und kant. Rechte

Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 57

Ausnahmebe-  
willigungen

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten, sofern diese nicht die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung verletzen.

Der Gemeinderat gibt von jeder Ausnahmegewilligung dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Kenntnis.

Art. 58

Bestehende Ab-  
wasseranlagen  
Beibehaltung

<sup>1</sup>Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene, private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

<sup>2</sup>Bestehende Anlagen, die erst nach Inkraftsetzung dieser Verordnung zum Anschluss gelangen, sind den Vorschriften anzupassen. Sie können indessen, wenn sie in gutem Zustand sind, mit Bewilligung des Gemeinderates auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, sofern sie wasserdicht sind, genügende Siphonierung, Entlüftung und Spülmöglichkeit aufweisen und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Missstände ergeben.

Anschluss alter  
Anlagen

<sup>3</sup>Die Vorschriften über die Erstellung des Anschlusses und die Einführung der Schwemmkanalisation sind in jedem Fall zu erfüllen.

Umstellung auf  
Schwemmkanalisation

<sup>4</sup>Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene, vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.

Anpassung bei  
Umbauten



Anpassungskosten

<sup>5</sup>Die Anpassungskosten gehen zulasten der Grundeigentümer.

Vorsorgliche  
Anpassung

Art. 59

Im Kanalisationsgebiet sind Abwasseranlagen für Neubauten bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung auszuführen, auch wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation noch nicht erfolgen kann.

Gebühren

Art. 60

Grundsatz

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer haben für die Benützung der Gemeindekanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Gebühren zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Kanalisations-  
gebühren

<sup>2</sup>Die Gemeinde erhebt gestützt auf die Bestimmungen von Abschnitt VI des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren (Art. 2 - 12 der Gebührenverordnung)
- Klärgebühren (Art. 13 - 18 der Gebührenverordnung)

Verwaltungs-  
gebühren

<sup>3</sup>Für behördliche Bemühungen in Anwendung dieser Verordnung sind angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörde zu entrichten.

Gebührenverordnung

<sup>4</sup>Die Gemeindeversammlung erlässt in Ergänzung zur Abwasserverordnung eine separate Gebührenverordnung.

Rechtsmittel

Art. 61

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe im Doppel an den Bezirksrat rekurriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Gegen Anordnungen der Verwaltung und von Verwaltungsausschüssen (vgl. Art. 3 Abs. 3) kann innert einer Frist von 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 62

Strafbestim-  
mungen

Die Uebertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bestraft, sofern nicht eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons erfolgt. Die Bestrafung aufgrund anderer kantonaler und eidgenössischer Vorschriften bleibt vorbehalten.

Art. 63

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen der Gemeinde Greifensee vom 30. Juni 1965 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 28. Juni 1979

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 1734  
genehmigt am: 6. August 1979

Auszüge aus der eidg. und kant. Gewässerschutzgesetzgebung

[1] Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971, Art. 18 Abs. 1:

Im Bereiche der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind alle Abwässer an diese anzuschliessen. Ausnahmsweise kann für Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind oder für die diese aus anderen wichtigen Gründen nicht angezeigt ist, die zuständige kantonale Behörde besondere Arten der Behandlung und Ableitung anordnen.

[2] Eidg. Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972, Art. 18:

Zum Bereich der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen im Sinne von Art. 18 des Gesetzes gehören das durch das GKP abgegrenzte Gebiet sowie die ausserhalb desselben bestehenden Bauten und Anlagen, soweit deren Anschluss an das Kanalisationsnetz zweckmässig und zumutbar ist.

[3] Kant. Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975, § 16 Abs. 1 (Landw. Abwässer):

Die häuslichen Abwässer der zugehörigen Wohnbauten sind von der Anschlusspflicht an eine Kanalisation nur dann ausgenommen, wenn eine einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung gewährleistet ist.

[4] Eidg. Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972, Art. 20:

<sup>1</sup>Produktionsverfahren in Gewerbe und Industrie sind im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung so einzurichten, dass stoff- und mengenmässig möglichst wenig Abwasser anfällt.

<sup>2</sup>Die Möglichkeiten der Wiederverwendung sowie der schadlosen Beseitigung von Abwasser ohne Belastung der Gewässer sind auszuschöpfen. Nötigenfalls sind die verschiedenen bei der Produktion anfallenden Abwässer getrennt zu erfassen.